

Kanton Thurgau  
Amt für Raumentwicklung  
Verwaltungsgebäude Promenade  
8510 Frauenfeld

Hauptstrasse 12  
CH-9320 Arbon  
Telefon +41 (0)71 447 61 34  
Telefax +41 (0)71 447 61 50  
info@oberthurgau.ch  
www.oberthurgau.ch

Arbon, 15. September 2016

## **Stellungnahme und Anträge um Entwurf Richtplan 2016 im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung**

Sehr geehrte Frau Dr. Näf-Clasen  
Geschätzte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2016 geben Sie uns die Gelegenheit für eine Stellungnahme zum Entwurf Teilrevision kantonaler Richtplan mit Fristerstreckung bis 16. September 2016. Wir danken Ihnen dafür und nehmen gerne dazu wie folgt Stellung:

Der Teilrevision des kantonalen Richtplanes wird eine grundsätzliche Änderung im Konzept zu Grunde gelegt. Grundlage ist das neue Raumplanungsgesetz. Generell haben wir einen guten Eindruck von den Unterlagen sowie den Erläuterungen erhalten. Bei näherer Betrachtung stellen wir folgendes fest:

- Viele Kompetenzen gehen von den Gemeinden an den Kanton. Die Region selbst wird nach wie vor wenig berücksichtigt. Anstelle einer geplanten Kompetenzübertragung an funktionierende Regionen tritt eine zentralistische Steuerung. Dies hat zur Folge, dass die kantonalen Stellen immer stärker belastet werden und Bewilligungsverfahren immer länger dauern.
- Die lokale Betrachtung von Gegebenheiten verliert an Bedeutung und wird ersetzt durch Entscheide aus der kantonalen Verwaltung, welche durch standardisierte Verfahren entstehen. Entwicklungen oder verschiedene Betrachtungsweisen, bzw. die Auseinandersetzung mit denselben wird nicht gefördert, sondern unterbunden.
- Die Gemeinden und die Region werden zu reinen Ausführungsorganen.
- Die Gemeindeautonomie wird massiv eingeschränkt und ist in unserem föderalistischen System deplatziert. Wir erwarten vom Kanton eine gute Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Regionen und insbesondere eine Zusammenarbeit, welche die Subsidiarität respektiert.
- Die Raumplanung im Kanton Thurgau orientiert sich nicht mehr an den örtlichen Gegebenheiten und der Entwicklung in der Vergangenheit, sondern mehrheitlich an Statistiken, Zahlen und Prozentsätzen und erhält einen starken technokratischen Ansatz.

- Der Ausdruck «Qualität» wird inflationär verwendet. Nirgends finden wir den Hinweis, was genau damit gemeint ist und vor allem wer die Qualität zu bestimmen hat. Qualität in diesem Sinne ist einer starken subjektiven Meinung unterworfen.
- Gemeinden, welche ihre „Hausaufgaben“ in der Vergangenheit angegangen und bereits höhere Nutzungsdichten als im Richtplan gefordert aufweisen, werden bestraft, indem ihnen auf den erreichten Nutzungsdichten weitere prozentuale Erhöhungen auferlegt werden, statt die Erhöhungen auf die definierten Schwellenwerte anzuwenden.
- Mit dem neuen Richtplan erfolgen weitere Schritte zur Überreglementierung und Zentralisierung in unserem Kanton, die wir so nicht mittragen können. Die bisher von den Gemeinden und der Region anerkannter Weise gute Arbeit im Bereich haushälterischer Umgang mit Ressourcen wird nicht weiterverfolgt, sondern immer stärker reglementiert und eingeschränkt. Der freie Markt kann sich immer weniger entfalten.
- Die Grundlagen für die zukünftigen Berechnungen sind zum grossen Teil alt, Vorgaben sind überdauert und die Aktualität fehlt. Die heutige Situation wird damit nicht aufgenommen. Dadurch entstehen falsche Schlussfolgerungen. Bis der Richtplan genehmigt wird, sind wir von der Entwicklung eingeholt.
- Instrumente für die innere Verdichtung, welche konsequent gefördert werden, werden nicht geschaffen.
- Das Stichwort «Zersiedlung» wird dazu missbraucht, unnötige Reglementierungen zu schaffen. Der Thurgau ist von der immer wieder zitierten Zersiedlung nicht betroffen wie andere Mittellandkantone. Der Kanton Thurgau konnte seine traditionelle Siedlungsstruktur erhalten. Vor allem deshalb hat der Kanton Thurgau dem Raumplanungsgesetz deutlich zugestimmt.

### **Spezifische Anmerkungen**

- Kapitel 1 Siedlung, Ziffer 1.3, Planungsauftrag 1.3 C  
Regionalplanungsgruppen greifen nicht in die kommunale Planung ein, daher muss der Planungsauftrag lauten:  
Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen die Anforderungen an eine erhöhte Wohn-, Grün- und Freiraumqualität.  
Federführung: Gemeinden
- Kapitel 1 Siedlung, Ziffer 1.3, Planungsauftrag 1.3 D  
Analog des Planungsauftrages 1.3 C. Regionalplanungsgruppen greifen nicht in die kommunale Planung ein, daher muss der Planungsauftrag lauten:  
Die Gemeinden erarbeiten im Rahmen ihrer Planungen eine kommunale Siedlungsentwicklungsstrategie und zeigen darin auf, wie die Ziele und Vorgaben des KRP umgesetzt werden.  
Federführung: Gemeinden

- Kapitel 1 Siedlung, Ziffer 1.6, Planungsauftrag 1.6 E

In einer SAZ, welche für Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe vorgesehen ist, steht: „Ein hoher Ausbaugrad und eine städtebaulich hochwertige Gestaltung sind in den SAZ Voraussetzung“.

SAZ sind Arbeitszonen und keine innerstädtische Räume.

Antrag: Satz ersatzlos streichen.
- Kapitel 1 Siedlung, Ziffer 1.6, Zwischenergebnis 1.6 A und Vororientierung 1.6 A

Sowohl im Zwischenbericht, Vororientierung und in den Erläuterungen wird der Oberthurgau überhaupt nicht erwähnt. Im Hinblick auf die geplante Hochleistungsstrasse BTS/OLS wünschen wir uns vom Kanton eine Unterstützung für unsere Region und eine gemeinsame vorausschauende Planung für SAZ sowie Gewerbebezonen.
- Kapitel 1 Siedlung, Ziffer 1.6, Planungsgrundsatz 1.6 I

Die Kriterien für die Neuansiedlung von Betrieben sind dermassen restriktiv, dass der Eindruck entsteht, dass der Kanton keine Neuansiedelung wünscht.
- Kapitel 1 Siedlung, Ziffer 1.6, Planungsgrundsatz 1.6 J

Wie beim obgenannten Punkt sind die Kriterien auch für die Erweiterung von ansässigen Betrieben sind dermassen restriktiv, dass der Eindruck entsteht, dass der Kanton auch keine Erweiterung ansässiger Betriebe wünscht. Beide Planungsgrundsätze sind wirtschaftsfeindlich und zu streichen.
- Kapitel 1 Siedlung, Ziffer 1.6, Festsetzung 1.6 B

Die Limitierung der publikumsaktiven Fläche so ausgelegt, dass Läden in kantonalen und regionalen Zentren sowie im Urbanen Raum entstehen sollen. Erhöhte Mobilität wird so gefördert und eine lokale Funktionsfähigkeit in kleineren und mittleren Gemeinden wenig berücksichtigt. Aus unserer Sicht sind die Limitierungen zu streichen.
- Kapitel 1 Siedlung, Ziffer 1.10, Planungsgrundsatz 1.10 A

Ortsbilder sollten nur in den Kategorien „besonders wertvoll“, „wertvoll“ einem strengeren Massstab unterworfen werden. Die Erweiterung auf „erhaltenswerte“ Ortsbilder schränkt die Entwicklung von Gemeinden unnötig ein.

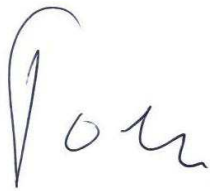
Der Begriff „erhaltenswerten“ ist zu ersetzen durch „wertvollen“.
- Kapitel 1 Siedlung, Ziffer 1.10, Planungsgrundsatz 1.10 B

Wie oben erwähnt, sollte der Begriff „erhaltenswerten“ durch „wertvollen“ ersetzt werden. Zudem erscheint uns die Ausweitung des Schutzes auch auf das Innere der Bauten und auch noch auf die Umgebung, welche nicht definiert ist, viel zu umfassend zu sein. Insbesondere bei der Umgebung müsste definiert sein, was darunter zu verstehen ist.
- Kapitel 1 Siedlung, Ziffer 1.10, Planungsauftrag 1.10 B

Wie oben erwähnt, sollte der Begriff „erhaltenswerten“ durch „wertvollen“ ersetzt werden.

Wir wünschen uns bei der Teilrevision des kantonalen Richtplanes weniger Bürokratie, dafür mehr Ansätze, Methoden und Anreize, dass die Gemeinden die Verdichtung in partizipativen Prozessen mit der Bevölkerung und der Wirtschaft angehen. Die planerischen Methoden und Konzepte sollten durch umsetzungsorientierte Verfahren ersetzt werden, in welchem das Amt für Raumentwicklung Thurgau eine beratende Rolle vor Ort übernimmt und dadurch in Zusammenarbeit mit lokalen Entscheidungsträgern die Qualitätssicherung in einem ganzheitlichen Aspekt wahrnimmt. Entscheide von grünen Tisch in Frauenfeld erachten wir in diesem Zusammenhang als wenig zielführend und nutzenorientiert.

Freundliche Grüsse



*Stephan Tobler*  
*Präsident der Regionalplanungsgruppe*  
*Oberthurgau*



*Gilbert Piaser*  
*Geschäftsleiter*